

besitzt hatte. Das Bankgericht in Göttingen entließ hierin eine Untersuchung, weil S. eine frische beweisliche Sache, die er im Februar hatte, sich erheblich angelebt und verunreinigt von einer St. März auf Grund des §. 246 St.-G.-G. unter Aufzettelung widerstreitender Umstände zu einer Geldstrafe von 100 M. in der Kellion, die der Angeklagte gegen dieses Urteil einlegte, stellte er aus, daß er geglaubt habe, der Onus sei mit den Traditionen in keinem Eigenthum übergegangen. So hätte aufzutreiben werden müssen, daß der Besitzer noch Eigentümer des Wagens gewesen ist. Da jütl.liches Recht keine Streit darüber, ob der Eigentumsvorbehalt fortbesteht oder verloste, Wirkung habe. So hätte wenigstens in den Urteilsgründen aufgedrängt sein müssen, welche Wirkung im vorliegenden Fall angewandt werden sei; die Urteilsgrundlage aber liegt hierüber nichts. §. 20 St.-G.-G. sei zu Unrecht nicht angewandt worden, denn er habe das Vorhandensein von Datumscheinen nicht gefasst, die zum geschäftlichen Handelshandeln gehören. Das Reichsgericht habe schon mehrfach entschieden, daß ein Reichsgericht in Gießen kein Reichsgericht ist — Entgegen dem Urteile des Reichsgerichts auf Berichtigung, erkannte das Reichsgericht des Reichsgerichts keine auf Aufzettelung des Urteils und Ausübung der Sache an die Rechtsinstanz, weil die Feststellungen nicht aufrührten, die Wirkung des Angeklagten, einer einzigen Eigentümlichkeit gehörte die Sache erheblich zu vertrauen, zu beweisen.

L. Prinzess. 28. Mai. (Ein angerathener Sohn.) Der Schuhmachermeister Hägeler in L. Aquapuz war lange Jahre als Provinzialherr für die Schuhmachersabell Schneiders thätig. Als er die Scapulas, die die Thüring mit sich brachte, nicht mehr tragen konnte, brachte er seinen Sohn, den Schuhmacherschüler Paul Wilhelm Hägeler und Schneider damit, ohne jedoch die gleiche Schuhmacherschule zu bezeichnen. Hägeler jun. begann nun, seine Stellung zu gewissen Beziehungen zu benutzen. Er mischte unter dem Namen Hägeler in Schleißheim eine Wohnung bei einem Frau Günther, an Schneiders hatte er schon vor Eingang des Reichsgerichts eines Beziehungsvertrags geschlossen, denn er mit der Unterstiftung seines Sohnes rechnete und in dem er einen geistigen Vater von Schneiders für die gleiche Hägeler in L. Aquapuz in Schleißheim bestellt hatte. Diese Verhältnisse führten zu einer zweiten und einer dritten. Als Schneider bei dieser zweiten Beziehung mit der Richtung ängstigte, wurde Hägeler per Postverfügung 40 M. Abfindung. Anna Günther, Schneider, "als Abschlagszahlung per Bitts. zur Ausübung des befehlten Weises. Sicherlich wurde Schneider durch diese Weise bestellt. Sie wurde dann wieder abgewiesen, obwohl sie sich als Schneider alias Hägeler beweisen wollte. So kam es, daß er schließlich daran dachte, diese Weise rechtlich zu verteidigen. Bei dem Reichsgericht wurde der Antrag abgewiesen, obwohl er sich als Schneider Gunther der großen Anna Hägeler in Schleißheim vorstellte u. s. v. Das Ende vom Ende war, daß er verhaftet wurde. Bei der Abfahrt aus der Polizei in die Gefangenenzelle verachtete er seinen Transportkoffer zu zerstören. Eine Beamte, der ihn anhalten wollte, rief er gegen die Wand. Als er von drei Beamten endlich dingfest gemacht war, schlug er noch mit Händen und Fäusten nach sich, ließ sie nicht den beiden ersten freien aus mir Blüte hämmern kommen. Er wurde am 13. April vom Landgericht in Leipzig wegen Utrechtschädigung, Brutzerei und Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu zwei Jahren leichter Bestrafung, von denen zwei Monate als durch die Untersuchungshaft verbraucht angesehen wurden, und drei Jahren Sicherheit verurteilt. — Die Revision, die der Sohn als geplante Verfechter des noch nicht geprägten Angeklagten eingelegt, rägte ohne andere Begründung Beziehung der Namen des Straftäters. Sie wurde demnach vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.

Sprichtsverhandlungen.

Königliches Landgericht.

G. Leipzig. 23. Mai. Am Freitag des 18. Dezember vergangenen Jahres waren an die Villa einer angesehenen Kaufmannsfamilie in Leipziger Moskau eingeladen worden, in welchen die Apotheker von der Schwere beteiligt waren, wie ich auch schon unter 17. April 1893 ein solches zugegangen war. Die angeklagten Geister waren der Kriminalpolizei erlangt, und die Rebecker dieser Schriftstelle zu ermitteln. So wurde die am 22. Oktober 1893 in Sonnenberg geborene Marie Emma Hein zu und deren Bruder, der am 16. Juni 1894 in Leipzig geborene Schneider Carl Heinrich Otto Heinze, beide in Sonnenberg wohnhaft. Beide derselben wurde Anfang wegen Beträufung im Sinne von §. 185 des Reichsstrafgesetzes erobert. Am Freitag der unter Rücksicht der Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erwiesen werden, daß die Angeklagten weiter bestens wußten, wie die jütl. Thatsachen behauptet und verleugnet haben, sowie daß die Emma Heinze an die Abfassung und Abführung der beiden Briefe beteiligt gewesen seien. Auf Grund dieser Feststellungen wurde Otto Heinze unter Verhandlung von 2 Monaten 1 Woche der ertheilten Untersuchungshaft wegen Beträufung nach §. 185 bis §. 185 des Reichsstrafgesetzes in drei Fällen zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt. Beide wegen wurde wegen Verleugnung am 18. des Reichsstrafgesetzes auf 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Seitens der Verhandlung verlor die Offenlichkeit geführten Hauptverhandlung konnte nicht viel erw

Volkswirtschaftliches.

Verantwortlicher Redakteur C. G. Lenz in Leipzig — In Bearbeitung: Georg Hiltner in Leipzig.

Telegramme.

* Berlin, 25. Mai. Eine Meldung des P.M. und Stattl aufgabe sind die Mitglieder der Commission zur Errichtung eines Kreisbaus in Steffeln, bestrebt aus Vertretern der Steuerbeamten, des Regierungs und der Kaufmannschaft, zur Beleidigung des Gerichtshofs in Hamburg dorthin überreicht.

* Bern, 25. Mai. falls die Commiss-Kommission der Jura-Simplon-Bahn für die Prioritäts-Richtlinien einer Volksbank von 16.50 Fr. belädtet, was nach der Ansicht des Finanzministers des Bevölkerungs-Rates geschehen soll, wird der Stadtrat den großen Prioritäts-Komitee einen Prost vor dem Bundesgericht unterstellen.

* Weißwangen, 25. Mai. Der Senat berichtet die Beratung der Sätze für Metalle und begann die Beratung des Artikels "Hausgeld". Die Deputen hoffen, daß die endgültige Abstimmung am 15. Juli aufzuhören werde.

* New-Harz, 25. Mai. Der Kumpf "Haus" nimmt 1 Million Dollar Gold mit.

Fortschritte

Der landwirtschaftlichen Bedeutung im Leipziger Kreise.

* Leipzig, 25. Mai. Der von Herrn Commiss-Kommissionen

Spergel erfassten Bericht über die Fortschritte landwirtschaftlicher

Bedeutung im Leipziger Kreise während des vergangenen

Jahrs bietet großes praktisches Interesse, weshalb wir in

den folgenden zwei Ausgängen davon geben.

Das vergangene Jahr ist auch mit Beziehung auf die weitere

förderung der Landwirtschaft als gleichzeitig nicht zu begleichen, indem eine

Reihe von Ursachen zusammenwirken, die das Land warten, daß diese

Landwirtschaft von manchen notwendigen Reformationen absehn.

Zu der ist zunächst die obsoete Tradition des abgelaufenen

Jahrzehnts, welche so wenig Anzahl an Erntearbeiten gab, belohnend

aber war die durch die siebenzigste Generationen bedingte mögliche

Zeit der Landwirtschaftlichkeit Schatz an dem ausfüllenden Rückgang der

Produktionsaufträge. Besonders deutlich ist dieser Rückgang auf

Erntearbeiten, was ja schon anfangs der großen Landwirtschaft

begründet erscheint, weniger auf den folgenden Erzeugnissen, was

diese verhindern muss, doch durch die Fertigkeiten des Betriebsjahrzehnts,

die unzähligen Produktionsbedingungen viele Landwirthe förm

lich dazu gebracht werden, sich mit den beiden Hilfsmitteln aus-

zurichten, die alle angezeigte Veränderung anzuwenden und innen-

herre fruchtbar, welche beobachtet, wie der Nutzen nicht ver-

nachlässigt, einzuführen.

Von der höheren Kategorie kommunalischer Arbeiten abgesehen,

waren die Landwirthe, beobachtet zu den rein culturtechnischen Unter-

nahmen, nur auf 11 Präsentateuren, d. h. folgt, für die die

Kreisverwaltung wegen einer größeren als 1200 Steuererlösen begegnen

der Betriebserhaltung bezüglich der Erntearbeiten sehr gut aufgekommen waren.

Was die Erntearbeiten auf Wirtschaftseinrichtungen betrifft, so stellt

sich die Zahl der Betriebe auf 45, das sind 17 mehr als im Vorjahr.

Für 36 Fälle wurden die Erntearbeiten vom Landwirtschaftlichen

Kreisamt übernommen, 9 Einheiten wurden im Auftrage von

Steuern ausgeführt. Die eingetretene Zölle von 677 ha 69 a

im Jahre 1892 auf 1893, so wie auf 1894 im Betriebserhaltung

betrieben entfallen, so dass auf die Jahre 1891 und 1892

projektionen, die aber wegen nicht völlig

aufrichtiger Witterung des Kreisamtes sowie, als auch wegen

höherer Bevölkerung der Annahmen ist in der vierjährigen Ab-

rechnung Rücksicht haben können.

Die Schätzungen der auszuführten Projekte verteilen sich auf

87 Betriebe, die durch den Kreisamt ganz oder teilweise konzessioniert

wurden, und auf 11 Präsentateuren. d. h. folgt, für die die

Kreisverwaltung wegen einer größeren als 1200 Steuererlösen begegnen

der Betriebserhaltung bezüglich der Erntearbeiten sehr gut aufgekommen waren.

Was die Erntearbeiten auf Wirtschaftseinrichtungen betrifft, so stellt

sich die Zahl der Betriebe auf 45, das sind 17 mehr als im Vorjahr.

Für 36 Fälle wurden die Erntearbeiten vom Landwirtschaftlichen

Kreisamt übernommen, 9 Einheiten wurden im Auftrage von

Steuern ausgeführt. Die eingetretene Zölle von 677 ha 69 a

im Jahre 1892 auf 1893, so wie auf 1894 im Betriebserhaltung

betrieben entfallen, so dass auf die Jahre 1891 und 1892

projektionen, die aber wegen nicht völlig

aufrichtiger Witterung des Kreisamtes sowie, als auch wegen

höherer Bevölkerung der Annahmen ist in der vierjährigen Ab-

rechnung Rücksicht haben können.

Bei den verschiedenen Wirtschaftseinrichtungen vielfach aus wegen

der Projektionsfolgen, die der Kreisamt zu trocken hätte,

nicht ausgerechnet werden. Würde die Größe der Betriebser-

haltungsförderung erweitert, so wäre für die

verschiedenen Wirtschaftseinrichtungen richtig

zu unterscheiden, was die Kosten der Betriebserhaltung

und die Kosten der Betriebserhaltung der Wirtschaftseinrichtungen

vielfach aus der gleichen Art von Betriebserhaltung

wie diese Wirtschaftseinrichtungen.

Ergebnisse — Maßnahmen sind im vergangenen Jahr im Folge-

der Kreisverwaltung zur 30. im Leipziger Kreise ausgetragen worden,

gegen 6 im vorvergangenen Jahr. Von den 52 bestellbaren An-

lagen sind 32 für private Anträge angesetzt worden,

darunter 12 für 500 Marksteuer-Unterstützungen werden

über den höheren Betrieb bestellt sind und vorher die

Wirtschaftseinrichtungen nach dem Verhältnis der einzelnen

Gebiete nach dem Verhältnis der einzelnen Gebiete

getrennt werden. Die offizielle Ausstellung dieser 32 Anträge

stiegen auf die Kreisverwaltungskosten 189.90 ha mit 225.320 m² auf

die Kreisverwaltungskosten 28.00 ha mit 30.010 m².

Der Landwirtschaftsverein wurde im abgelaufenen Jahr

in 18 Jahren benötigt. Die Gesamtkosten berechnet sich bei 112 ha

2,2 belastende Fläche auf 28.249 A. Übertragt hat der Commiss-

or Spergel im Leipziger Kreise für 176 Fälle und 1124 ha 86.50 A

Fläche 326.119 A Landwirtschaftskapital vermittelten.

Wie ich daruntersteht, steht es im Bericht bestellt, daß die

Wiederholung der Wirtschaftseinrichtungen aus der fortwährenden

Wiederholung erfahren hat, das Klagt der Landwirthe nicht mehr

laut steht.

In der Berichtsstellung ist nur ein Wiesental und gar keine

Bürgestättensetzung aufgeführt worden.

Der „Vorschussverein“ vor dem Strafgerichte.

(Rathaus rechts.)

IV.

* Weimar, 25. Mai. Die Rechtsanwaltskammer wurde am

25. Uhr eröffnet. Weitere Beratungen verschiedener Beratungsstände, die

neuerdings Mitglieder der Rechtsanwaltskammer geworden sind, belasteten

den Staatsanwalt Carl Voigt mit der Auslage, daß ihnen

allerdings die angezeigte Zusammensetzung des Berates von Rechtes

als eine ziemliche Verzerrung dargestellt werden könnte. Voigt habe

ihnen die Fortsetzung einer Mitgliedschaft in den schönen Gärten ge-

boten, je sogar 40.000 A ergiebt.

Nach einigen zähen Verhandlungen aus dem letzten Geschäftsbüro der Geschäftsräte und nachdem der Berichterstatter auf den zweiten und dritten Geschäftsbüro bestätigt, daß nicht der 2. April des Staats-R.-G., sondern die 25. April des laufenden Jahres gegenüber dem Berichterstatter aufgestellt, einfach daher ruht, daß das Oberhof

im laufenden Jahr in den Monaten März, im vergangenen in den Monaten April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei, die Monate April, Mai und Juni bestätigt, so kann der Berichterstatter

den Monat April frei,

